



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Braunschweig**
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG; BP Bioenergie GmbH & Co KG, Am Gieseckenbrunnen 2, 31246 Ilsede

Entscheidung über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als Ergebnis einer Vorprüfung gemäß § 7

Formale Voraussetzungen

Die BP Bioenergie GmbH & Co. KG hat die Erweiterung des genehmigten Satelliten-BHKW (Baugenehmigung § 75 NBauO) um ein zweites Satelliten-BHKW in einem Container an dem Standort Südstraße 28 in Groß Lafferde beantragt.

Mit der Errichtung und dem Betrieb des neuen Satelliten-BHKW ist eine Erhöhung der Feuerungswärmeleistung der Anlage von derzeit 0,650 MW auf insgesamt 1,497 MW verbunden. Um die Stromproduktion im BHKW zumindest teilweise in Zeiten höheren Bedarfs zu verlagern, muss die installierte Feuerungswärmeleistung erhöht werden.

Damit handelt es sich jetzt um eine Anlage gemäß Nr. 1.2.2.2 V der 4. BImSchV und es ist eine Neugenehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4 BImSchG erforderlich.

Das neue BHKW dient ausschließlich zur Flexibilisierung und wirtschaftlichen Optimierung des Satelliten-BHKW-Standortes der BP Bioenergie GmbH & Co. KG, die tatsächlich produzierte Energie aus der Anlage wird nicht erhöht. Es wird lediglich die bereitgestellte elektrische und thermische Energie bedarfsgerecht produziert, um tages- und jahreszeitlich bedingte Schwankungen des Verbrauchs auszugleichen.

Das beantragte Vorhaben fällt gemäß Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter die Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles wird gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchgeführt.

In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien (allgemeine Vorprüfung) zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Sprechzeiten
Mo-Do: 9:00 - 15:30 Uhr
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon 0531 35476-0
Fax 0531 35476-333
E-Mail poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de
DE-Mail braunschweig@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de
mail.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung
Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE85 2505 0000 0106 0251 90
SWIFT-BIC: NOLADE2H

Vorprüfung des Einzelfalls

Es ist zu prüfen, inwieweit das Vorhaben erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen haben kann und ob eine UVP erforderlich ist.

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht entsprechen den Anforderungen der Anlage 2 zum UVPG.

Besondere örtliche Gegebenheiten sind der Genehmigungsbehörde nicht bekannt und wurden von den beteiligten Behörden auch nicht vorgetragen. Damit entfällt die Stufe 2 der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls.

Unter Berücksichtigung der im Antrag dargestellten Sachverhalte ist nicht erkennbar, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter haben könnte.

Fazit

Als Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles kann festgestellt werden, dass auf der Grundlage der Anlage 3 zum UVPG keine Umstände erkennbar waren, die Anlass zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 1 und 2 geben konnten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nichtselbständig anfechtbar.